### Ordnung über die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (OPO)

### vom 19.12.2022 - nichtamtliche Lesefassung -

Die nachfolgende Ordnung über die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (OPO) wurde am 11.05.2022 von den Fakultätsräten der Fakultäten I bis VI unbefristet, vom Senat am 01.06.2022 befristet bis zum 30.04.2023, gem. §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBI. 2015, S. 384), beschlossen und am 14.06.2022 vom Präsidium gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt.

### § 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung ergänzt die zu Prüfungen bereits bestehenden Regelungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (nachfolgend: Universität).

### § 2 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt in Ergänzung zu allen prüfungsrelevanten Ordnungen, soweit nicht bereits Regelungen zu Prüfungen in elektronischer Form (Online-Prüfungen) in der jeweiligen Ordnung erlassen wurden. Sie gilt nicht für Prüfungen in Promotions- und Habilitationsverfahren.

#### § 3 Online-Prüfungen

- (1) ¹Die Universität ist befugt, Online-Prüfungen abzunehmen, soweit Prüfungen ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden. ²Für Online-Prüfungen gelten die gleichen prüfungsrechtlichen Grundsätze wie für Präsenzprüfungen. ³Eine vollständige Kenntnisnahme des gesamten Prüfungsgeschehens von allen Beteiligten muss gewährleistet sein. ⁴Alle prüfungsrelevanten Maßgaben, insbesondere Art, Anzahl und Umfang bzw. Dauer von Prüfungsleistungen müssen durch die vom zuständigen Organ beschlossene jeweilige prüfungsrelevante Ordnung selber festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Online-Prüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. <sup>2</sup>Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass es den Prüflingen ermöglicht wird, am Prüfungstermin anstelle der Online-Prüfung in privaten Räumen, eine Online-Prüfung in von der Universität hierfür eingerichteten Räumlichkeiten zu absolvieren.

#### § 4 Prüfungsmodalitäten

(1) ¹Zu Semesterbeginn wird durch die/den Prüfende/n festgelegt, ob eine Prüfung gemäß entsprechender Ordnung in Präsenz oder als Online-Prüfung gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung stattfindet. ²Ein späterer Wechsel der Durchführungsform darf nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden. ³In diesem Fall soll dies umgehend, jedoch nicht später als vier Wochen vor der Prüfung, bekanntgegeben werden.

- (2) Die Abnahme einer Online-Prüfung darf ausschließlich über von der Universität zugelassene Software erfolgen.
- (3) In der Ankündigung nach Absatz 1 Satz 1 werden die Studierenden zusätzlich informiert über
  - a) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 7 dieser Ordnung,
  - b) die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Absatz 7 sowie eine gualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung.
- (4) Den Studierenden ist die Möglichkeit zu schaffen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung der Prüfung auszuprobieren.
- (5) Die Anmeldefrist zur Online-Prüfung richtet sich nach den in der jeweiligen prüfungsrelevanten Ordnung festgelegten Angaben.
- (6) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die eindeutige Authentifizierung der Prüflinge durch die/den Lehrende/n bzw. Aufsichtsperson/en anhand des Studierendenausweises (CampusCard). Ist die CampusCard ohne Lichtbild ausgestellt, erfolgt die Authentifizierung über einen amtlichen Lichtbildausweis.
- (7) <sup>1</sup>Für die Online-Prüfung dürfen nur die jeweils zugelassenen Hilfsmittel genutzt werden. <sup>2</sup>Unzulässig ist insbesondere jegliche persönliche oder ferntechnische (Telefon, E-Mail, soziale Medien wie WhatsApp, etc.) Kommunikation zwischen den zu prüfenden Personen während der Prüfung. <sup>3</sup>Verstöße gegen Satz 2 gelten als Täuschungsversuch.
- (8) <sup>1</sup>Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen während einer Online-Prüfung sind die Studierenden gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 4 NHG verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Prüfungsdauer zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüflinge nicht mehr als zu dem berechtigten Kontrollzweck erforderlich (Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch den ausgewiesenen Prüfling) eingeschränkt werden.
- (9) <sup>1</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden einer Modulprüfung bzw. durch von ihnen autorisiertes Personal der Universität. <sup>2</sup>Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (10) <sup>1</sup>Eine Aufzeichnung der Online-Prüfung oder anderweitige dauerhafte Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. <sup>2</sup>§ 7 Absatz 3 Satz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (11) <sup>1</sup>Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte einer Online-Prüfung werden von einer beisitzenden Person protokolliert. <sup>2</sup>Klausuren sind hiervon ausgenommen.

## § 5 Technische Störungen während Online-Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Können technische Störungen bei
  - a) Übermittlung der Prüfungsaufgabe,
  - b) Bearbeitung der Prüfungsaufgabe,
  - c) Übermittlung der Prüfungsleistung,
  - d) Videoaufsicht

während der Online-Prüfung nicht angemessen behoben werden, wird die Prüfung vorzeitig durch die/den Prüfende/n beendet. <sup>2</sup>Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht

gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>3</sup>Die Anzeige einer solchen Störung erfolgt durch Prüflinge und/oder Lehrende bzw. Aufsichtspersonen unverzüglich auf einem zur Verfügung stehenden Wege.

(2) Kann Prüflingen nachgewiesen werden, dass sie die technische Störung zu verantworten haben, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Regelungen der prüfungsrelevanten Ordnungen zu Prüfungsrücktritten, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen bleiben unberührt.

### § 6 Aufklärung von Täuschungsversuchen

- (1) Zur Aufklärung von Täuschungsversuchen bei Klausuren als Online-Prüfung werden die Nutzerkennungen, die IP-Adressen der Prüflinge und die Zeitpunkte, zu denen sie Prüfungsaufgaben bearbeiten, erhoben, gespeichert und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 ausgewertet. Die o.g. Daten werden vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht.
- (2) ¹Die Auswertung der Daten gemäß Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte gegen eine/n oder mehrere Prüflinge der Verdacht besteht, dass diese/r einen Täuschungsversuch unternommen hat bzw. haben. ²Sofern sich die tatsächlichen Anhaltspunkte während der Online-Prüfung ergeben, sind diese im Prüfungsprotokoll, anderenfalls in sonstiger geeigneter Form zu dokumentieren. ³Die Auswertung erfolgt durch die/den Prüfenden oder eine durch diese/diesen beauftragte Person. ⁴Anlasslose und/oder automatisierte Auswertungen sind unzulässig.

# § 7 Datenschutz

- (1) ¹Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten der an der Prüfung beteiligten Personen, insbesondere über Prüflinge und Prüfende bzw. aufsichtsführende Personen, elektronisch auf Systemen der Universität Oldenburg, insbesondere über die in § 4 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Systeme sowie analog verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 4 Absatz 6 dieser Ordnung, der Prüfungsaufsicht nach § 4 Absatz 8 dieser Ordnung und der Aufklärung von Täuschungsversuchen nach § 6 dieser Ordnung.
- (2) Im Rahmen von Online-Prüfungen können die folgenden Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden:
  - 1. Name, Vorname,
  - 2. Matrikelnummer,
  - 3. Nutzerkennung,
  - 4. Authentifizierungsdaten,
  - 5. Prüfungsantworten,
  - 6. IP-Adresse,
  - 7. Zeitpunkte der Prüfungsbearbeitung,
  - 8. Video- und Tondaten.
- (3) <sup>1</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (4) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 3, des § 4 Abs. 10 dieser Ordnung und des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung richten sich die Löschfristen im Übrigen nach den Bestimmungen der

Dienstanweisung zur Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Schriftgut der Universität Oldenburg vom 14.06.2018 (Amtliche Mitteilungen 036/2018).

- (5) ¹Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), verarbeitet werden. ²Insbesondere trifft sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität bei der Verarbeitung der Daten nach dieser Ordnung. ³Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüflinge sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. <sup>2</sup>Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.